

ELKE FERNER
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
STELLVERTRETENDE VORSITZENDE
DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION



ASTRID KLUG
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
PARLAMENTÄRISCHE STAATSEKRETÄRIN
BEIM BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ
UND REAKTORSICHERHEIT

Berlin, den 29. Mai 2009

Persönliche Erklärung von Astrid Klug und Elke Ferner nach § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Abstimmung zu TOP 36

- Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfes eines **Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109 a, 115, 143d)** (Drucksache 16/12410)
- Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurfs eines **Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform** (Drucksache 16/12400)

Wir stimmen den Zielen, die mit der sogenannten Schuldenbremse verbunden sind, uneingeschränkt zu. Eine Schuldenbegrenzung ist im Interesse eines handlungsfähigen Staates und im Interesse künftiger Generationen notwendig und richtig. Ein überschuldeter Staat ist weder sozial noch gerecht, weil hohe Zinslasten den Handlungsspielraum für wichtige Investitionen in soziale Sicherung, Bildung und Infrastruktur rauben. Finanzielle Nachhaltigkeit ist deshalb schon heute ein Grundprinzip sozialdemokratischer Politik.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass die Aufnahme der Details einer Schuldenbegrenzung ins Grundgesetz nicht angebracht ist und gerade in der aktuellen Situation die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die öffentlichen Haushalte weder absehbar noch heute abschließend zu regeln sind.

Die vorliegende Grundgesetzänderung sieht für den Bund die Möglichkeit vor, auch in Zukunft eine Nettokreditaufnahme bis zu 0,35 % des BIP einzugehen. In Verbindung mit der eingebauten Konjunkturkomponente und dem Wirken der automatischen Stabilisatoren scheint das angestrebte Ziel der Rückführung der Neuverschuldung und des Abbaus der Altschulden verantwortlich und erreichbar,

wenn gleichzeitig die Einnahmen des Bundes so stabilisiert und verbessert werden, dass es zu keinen Einschnitten bei wichtigen Zukunftsinvestitionen oder bei der Finanzierung der staatlichen Transferleistungen an die Sozialversicherungskassen und für andere Leistungsgesetze kommen muss.

Die Regelung allerdings, die auf Wunsch der Landesregierungen den Ländern mit Ausnahme von konjunkturellen Notwendigkeiten ab 2020 eine Nettokreditaufnahme komplett verbietet, ist aus unserer Sicht aus mehreren Gründen nicht akzeptabel:

1. Diese Regelung schränkt die Landesparlamente in ihrem Budgetrecht ein. Dies wird von einigen Landtagsfraktionen vor dem Bundesverfassungsgericht beklagt werden und höchstrichterlich zu entscheiden sein.
2. Die Länder haben im Gegensatz zum Bund keine Möglichkeit, Haushaltsdefizite mit einer Verbesserung der Einnahmen auszugleichen.
3. Das Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes ist für die Länder somit nur über entsprechende Einsparungen möglich. Diese Einsparungen können vielfach nur über drastische Einschnitte beim Personal und bei den Bildungsausgaben erzielt werden.

Unsere inhaltliche Kritik deckt sich damit uneingeschränkt mit der ablehnenden Haltung der saarländischen SPD zu einer in dieser Form im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse.

Aus saarländischer Sicht kritisieren wir außerdem, dass die saarländische Landesregierung ihre Zustimmung zu einer Grundgesetzänderung unter Wert verkauft hat. Die Zinshilfen von 260 Millionen Euro pro Jahr bis zum Jahr 2019 lösen die strukturellen Probleme des saarländischen Landeshaushaltes noch nicht einmal annähernd, denn sie liegen um 200 Millionen Euro unter den derzeitigen jährlichen Zinslasten. Der Spielraum, 200 Millionen Euro im Landeshaushalt einzusparen und gleichzeitig das strukturelle Defizit abzubauen, ohne dass dies zulasten der Finanzkraft der Kommunen oder zulasten der Bildungsausgaben geht, ist nicht vorhanden. Es ist und bleibt deshalb Aufgabe der saarländischen Landesregierung, weitere finanzielle Unterstützung des Bundes und der finanzstärkeren Länder einzufordern, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu sichern.

Die nun zur Abstimmung stehende Regelung ist ein in einem mehrjährigen Prozess zwischen den Koalitionsfraktionen und den Ländern verhandelter Kompromiss. Die SPD-Bundestagsfraktion hat der Grundgesetzänderung – aus den beschriebenen Gründen ohne unsere Stimmen – mit einer sehr breiten Mehrheit zugestimmt. Trotz unserer inhaltlichen Kritik tragen wir dieses Mehrheitsvotum bei der Abstimmung im Bundestag mit. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Schuldenbegrenzung ist keine Gewissensentscheidung. Als stellvertretende Fraktionsvorsitzende und als Mitglied der Bundesregierung stehen wir auch in einer Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Mehrheitsbeschlüsse unserer Fraktion.

Als saarländische Abgeordnete werden wir die jährlichen Zinshilfen in Höhe von 260 Millionen Euro für das Saarland nicht gefährden, sehen aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch deutlichen Nachbesserungsbedarf. Die saarländische Landesregierung kann und muss deshalb ihrer Verantwortung für den Fortbestand des Saarlandes als eigenständiges Bundesland und für eine politisch handlungsfähige saarländische Landespolitik gerecht werden und im Bundesrat die von der SPD-Bundestagsfraktion vorgeschlagene Möglichkeit der Nettokreditaufnahme von 0,15% des BIP für die Länder unterstützen. Sie hat es in der Hand, mit anderen Ländern im Bundesrat dafür zu sorgen, dass auch die Länder noch einen eigenen flexiblen Handlungsspielraum bewahren.